

Statuten

Statuten OdA Wald BL BS SO 2024_v4 / SF

Inhaltsverzeichnis

A	Name, Sitz, Zweck	2
B	Mitgliedschaft	2
C	Finanzielle Mittel und Haftung	3
D	Organisation	3
E	Schlussbestimmungen	8
Anhang 1	Organigramm OdA Wald BL/BS/SO	

Statuten OdA Wald BL/BS/SO

A Name, Sitz, Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen OdA Wald BL/BS/SO besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck

Die OdA Wald BL/BS/SO betreut die forstliche Ausbildung in den Kantonen BL, BS, SO und garantiert für die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Sie überwacht die Tätigkeit der verschiedenen Akteure und stellt die Koordination zwischen Lehrbetrieben, Berufsfachschule, überbetrieblichen Kursen (ÜK), Kantonen und Kursanbietenden sicher. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Forstberufe. Ihre Hauptaufgaben sind:

- a) Umsetzung der Vorgaben der BiVo Forstwart/in EFZ¹ und Forstpraktiker/in EBA²
- b) Sicherung der Qualität und Entwicklung der forstlichen Aus- und Weiterbildung
- c) Überwachung der Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe
- d) Aufbau und Betrieb einer handlungsfähigen, schlagkräftigen und schlanken Organisation

B Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

1 Der OdA Wald BL/BS/SO können nur Kollektivmitglieder angehören, die sich mit der forstlichen Ausbildung befassen. Aktuell sind Mitglieder:

- a) WaldBeiderBasel (WbB)
- b) Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO)
- c) Verband Forstpersonal beider Basel (VFbB)
- d) Forstpersonalverband des Kantons Solothurn (FPSO)

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder handeln im Interesse der OdA Wald BL/BS/SO und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2 Die Mitglieder leisten einen Grundbeitrag zur Finanzierung der Verbandsaktivitäten.
- 3 Die beiden Waldwirtschaftsverbände WbB und BWSO decken über zusätzliche variable Beiträge die ungedeckten Kosten für überbetriebliche Kurse und Verwaltung (Ausbildungsbeiträge).
- 4 Die Mitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung einreichen. Anregungen und Anliegen können auch formlos über die Berufsbildungskommission eingebracht werden.

¹ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019 (SR 412.101.220.36)

² Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2018) (SR 412.101.221.87)

Artikel 5: Aufnahme

Die Aufnahme in die OdA Wald BL/BS/SO erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung an den/die Präsidenten/Präsidentin. Der Austritt ist möglich auf Ende eines Jahres. Es gilt eine Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr.
- b) Durch Beschluss der Vereinsversammlung bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen. Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres.

2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der OdA Wald BL/BS/SO.

C Finanzielle Mittel und Haftung

Artikel 7: Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Beiträgen der Mitglieder (gemäss Art. 4), aus dem Ertrag aus Dienstleistungen, sowie aus den Beiträgen Dritter, insbesondere von Bund und Kantonen.

Artikel 8: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine, über die an der Vereinsversammlung beschlossenen Beiträge, weitergehende Haftungs- oder Nachschussverpflichtung der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9: Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zeichnen gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in oder einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.

Der/die Geschäftsführer/in ist einzeln zeichnungsberechtigt in Bezug auf die Bankkonten des Vereins bei der Raiffeisenbank Aeschi (Bankverkehr).

D Organisation

Artikel 10: Organe

Organe der OdA Wald BL/BS/SO sind:

- a) die Vereinsversammlung (VV)
- b) die Berufsbildungskommission (BBK) mit den zwei Subkommissionen
 - KÜK - überbetriebliche Kurse
 - KQV - Qualifikationsverfahren
- c) die Geschäftsstelle (GS)
- d) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Für spezielle Aufgaben können zusätzliche Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Artikel 11: Vereinsversammlung (VV)

- 1 Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ der OdA Wald BL/BS/SO. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Je zwei Vorstandsmitgliedern des WbB und des BWSO (4)
 - b) Je einem Vorstandsmitglied des VfB und des FPSO (2)
 - c) Dem Präsidenten/der Präsidentin der BBK (mit beratender Stimme)
 - d) Dem/der Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)
 - e) Einem/einer Vertreter/in der Berufsbildungsämter BL/BS/SO (mit beratender Stimme)
 - f) Einem/einer Vertreter/in der beiden Ämter für den Wald (mit beratender Stimme)
- 2 Die Mitgliederverbände bestimmen ihre Vertreter/innen in der Vereinsversammlung. Diese werden jeweils für vier Jahre gewählt, erstmals im Dezember 2015. Sie können wiedergewählt werden. Sie vertreten die Weisungen ihrer Verbände. Die Entschädigung erfolgt durch die OdA Wald BL/BS/SO.
- 3 Die Vereinsversammlung konstituiert sich selbst. Zu wählen sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in. Wählbar sind nur die Vertreter/innen der beiden Waldwirtschaftsverbände WbB und BWSO. WbB und BWSO teilen sich die beiden Ämter.
- 4 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 5 Die Vereinsversammlung tagt jährlich einmal im zweiten Semester. Zwei Mitgliedsverbände zusammen können die Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
- 6 Die Korrespondenz der Vereinsversammlung (Einladungen, Anträge der Mitglieder, Protokolle, usw.) erfolgt schriftlich.
- 7 Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist zugestellt wird. Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt.

Artikel 12: Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
 - b) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Die Festsetzung der Beiträge der Waldwirtschaftsverbände und der Lehrbetriebe an die üK
 - d) Die Festsetzung und Änderung des Entschädigungsreglements
 - e) Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vize-Präsidenten/der Vizepräsidentin
 - f) Die Wahl der Mitglieder der Berufsbildungskommission
 - g) Die Wahl der Geschäftsstelle
 - h) Die Festlegung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
 - i) Die Prüfung und Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vereins
 - j) Die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - k) Die Information über die forstliche Aus- und Weiterbildung (Newsletter, Verbandsorgane)
 - l) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals
 - m) Die Beaufsichtigung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit (Qualitätssicherung)
 - n) Die Information der Lehrbetriebe über Neuerungen beim Bildungswesen zusammen mit den Ausbildungsleitenden der Kantone
 - o) Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der BBK und des Chefinstruktors/der Chefinstrukturin üK
 - p) Den Wahlvorschlag für den Chefexperten/der Chefexpertin zu Handen der kantonalen Prüfungskommission (BL)

Artikel 13: Präsident der OdA Wald BL/BS/SO

- 1 Der Präsident/die Präsidentin bereitet die Vereinsversammlung zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin vor und leitet sie.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin nimmt zudem in Absprache mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin folgende Aufgaben wahr:
 - a) Koordination zwischen den Organen der OdA Wald BL/BS/SO
 - b) Teilnahme an den schweizerischen Sitzungen der kantonalen Ausbildungsleiter. Diese Aufgabe kann auch anderen Personen innerhalb der OdA Wald BL/BS/SO delegiert werden.
 - c) Stellungnahmen zur Ausbildung im Bereich Forst z.H. der OdA Wald Schweiz, des BAFU, des SBFI und der Codoc
- 3 Der Präsident/die Präsidentin vertritt die OdA Wald BL/BS/SO nach aussen.
- 4 Der Präsident/die Präsidentin verfasst einen Jahresbericht.

Artikel 14: Berufsbildungskommission (BBK)

1 Die Berufsbildungskommission ist die Fachkommission der OdA Wald BL/BS/SO.

Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) Berufskundelehrkraft der Berufsfachschule (1)
 - b) Vertreter/in der Lehrbetriebe (1)
 - c) Vertreter/in der Berufsbildenden (1)
 - d) Chefinstruktor/in üK (1)
 - e) Chefexperte/Chefexpertin (1)
 - f) Vertreter/in der Lehraufsicht des Kantons Basel-Landschaft (1, vertritt Baselstadt und Solothurn)
 - g) Präsident/in der OdA Wald BL/BS/SO (1)
 - h) Geschäftsstelle (mit beratender Stimme)
 - i) Vertreter/in der Berufsberatung des Kantons Basel-Landschaft (vertritt Baselstadt und Solothurn, bei Bedarf mit beratender Stimme)
 - j) Vertreter/in OdA Wald BL/BS/SO in nationalen Berufsbildungs-Gremien (bei Bedarf mit beratender Stimme)
- 2 Die Mitglieder der BBK werden auf Vorschlag der vertretenen Organisationen und Stellen durch die VV gewählt. Die erste Wahl erfolgt im November 2015 für eine Periode von jeweils vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Ausgenommen von der Wahl ist der Vertreter/die Vertreterin gemäss Punkt i, welche von Amtes wegen Einsitz nimmt. Die Vertreter/innen gemäss Punkt b und c werden durch die beiden Forstpersonalverbände gestellt. Nach Möglichkeit soll dabei ein Vertreter/eine Vertreterin aus SO und ein Vertreter/eine Vertreterin aus BL/BS stammen.
- 3 Die BBK trifft sich pro Jahr zu zwei ordentlichen Sitzungen. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen abhalten. Die Einladung und die Sitzungsleitung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der BBK. Das Protokoll der Sitzung wird durch die Geschäftsstelle geführt und innert Monatsfrist an alle Mitglieder der BBK und die Mitglieder der Vereinsversammlung und an die beteiligten Ämter versandt. Die Mitglieder gemäss Punkt a bis d, g und j der BBK werden durch die OdA Wald BL/BS/SO entschädigt.
- 4 Die BBK hat zwei Subkommissionen, die Kommission überbetriebliche Kurse (KüK) und die Kommission Qualifikationsverfahren (KQV).
- 5 Die Aufgaben der Berufsbildungskommission BBK umfassen insbesondere:
- a) Die Organisation der Grundbildung Forstwart/in EFZ und Forstpraktiker/in EBA
 - b) Die Organisation der üK und die Überwachung der Kurs- und Leistungsziele der üK

- c) Die Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung von Instruktoren und Instruktoreninnen üK und Experten/Expertinnen
- d) Die Wahl der Kursleiter/innen für die üK D + E
- e) Die Empfehlung für den Wahlvorschlag des Chefexperten/der Chefexpertin an die VV
- f) Den Vorschlag für die Wahl der Experten zu Händen der kantonalen Prüfungskommission BL
- g) Die Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen (nach BiVo) von neuen Lehrbetrieben in Zusammenarbeit mit den Berufsbildungsämtern
- h) Die Auditierung der Lehrbetriebe und Überprüfung der Bestimmungen der BiVo Forstwart/in EFZ³ und Forstpraktiker/in EBA⁴
- i) Die Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule
- j) Die Mitarbeit in Kommissionen von Bund und Kantonen betreffend die Grundbildung Forstwart/in EFZ und Forstpraktiker/in EBA
- k) Lernortübergreifende Qualitätsentwicklung gemäss Planungsgrundlage des Berufsbildungsamtes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt
- l) Die Umsetzung von Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals
- m) Die Themenwahl für Weiterbildungsveranstaltungen
- n) Einreichen von Änderungsanträgen in Bezug auf BiVo und Bildungsplan (BiPla) an die OdA Wald Schweiz
- o) Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für die Waldberufe
- p) Die Zusammenarbeit mit der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B+Q) für Forstwart/in EFZ und Forstpraktiker/in EBA
- q) Stellungnahmen zu den Anhörungen und Vernehmlassungen zur beruflichen Grundbildung im Waldbereich verfassen
- r) Stellungnahmen zu der höheren Berufsbildung verfassen
- s) Entwicklungsgespräch zur üK-Leistungsvereinbarung mit einem Vertreter/einer Vertreterin der Lehraufsicht des Kantons Basel-Landschaft
- t) Die Organisation der brancheneigenen Lehrabschlussfeier

Artikel 15: Kommission überbetriebliche Kurse (KüK)

- 1 Die Kommission üK setzt sich zusammen aus:
 - a) Chefinstruktor/in (1)
 - b) Kursleiter/in üK D und üK E (2)
 - c) Präsident/in BBK (1)
 - d) Geschäftsstelle mit beratender Stimme
 - e) Chefexperte/Chefexpertin mit beratender Stimme
- 2 Die Kommission üK trifft sich jährlich zur ordentlichen Planungssitzung im 2. Semester. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen abhalten. Die Einladung und die Sitzungsleitung erfolgen durch den Chefinstruktor/die Chefinstruktorin. Das Protokoll der Sitzung wird durch die Geschäftsstelle verfasst und innert Monatsfrist an alle Mitglieder der KüK und der BBK versandt.
- 3 Die Mitglieder der KüK werden mit Ausnahme des Chefexperten/der Chefexpertin durch die OdA Wald BL/BS/SO entschädigt.
- 4 Die Aufgaben der Kommission üK umfassen insbesondere:
 - a) Die Erstellung des Kurs- und Prüfungskalenders
 - b) Die Organisation der üK

³ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019 (SR 412.101.220.36)

⁴ Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (SR 412.101.221.37)

- c) Wahlvorschläge von Instruktoren/Instruktorinnen und Kursleitern/Kursleiterinnen zu Händen der BBK
- d) Die Bearbeitung und Beurteilung von Einwänden zur Notengebung
- e) Das Einsetzen und Auswerten von Qualitätsentwicklungsinstrumenten
- f) Weiterleiten der Noten der üK-Kompetenznachweise an die Prüfungsleitung Basel-Landschaft

Artikel 16: Kommission Qualifikationsverfahren (KQV)

1 Die Kommission Qualifikationsverfahren setzt sich zusammen aus:

- a) Chefexperte/Chefexpertin (1)
- b) Experten/Expertinnen
- c) Prüfungsleitung BL (1)

2 Der Chefexperte/die Chefexpertin und die Experten und Expertinnen werden durch die kantonale Prüfungskommission (BL) gewählt. Der Chefexperte/die Chefexpertin wird durch die Vereinsversammlung vorgeschlagen, die Experten/Expertinnen durch die Berufsbildungskommission. Der Chefexperte/die Chefexpertin ist der kantonalen Prüfungskommission unterstellt und hat den Weisungen der Prüfungsleitung BL Folge zu leisten.

3 Die Prüfungsverordnung und das Pflichtenheft für Chefexperten und Chefexpertinnen BL sind verbindlich.

4 Die KQV trifft nur bei ausgewiesenem Bedarf, unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsverordnung, zusammen. Die Berufsbildungskommission (BBK) ist rechtzeitig im Voraus über die Traktanden zu informieren. Die Einladung und die Sitzungsleitung erfolgen durch den Chefexperten/die Chefexpertin. Zu den Sitzungen wird ein Protokoll verfasst. Die Kommission bestimmt den/die Protokollführer/in. Das Protokoll der Sitzung wird innert Monatsfrist an alle Mitglieder der KQV und der BBK versandt.

5 Die Mitglieder der KQV werden durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung BL entschädigt.

6 Die Aufgaben der Kommission Qualifikationsverfahren umfassen insbesondere:

- a) Die Organisation des Qualifikationsverfahrens gemäss der kantonalen Prüfungsverordnung und Überwachung der Vorgaben in der BiVo Forstwart/in EFZ⁵ und Forstpraktiker/in EBA⁶
- b) Dem Bereitstellen geeigneter Objekte für das Qualifikationsverfahren
- c) Die Ausarbeitung von Prüfungsunterlagen
- d) Die Empfehlung für Wahlvorschläge zu Chef- und Prüfungsexperten und Chef- und Prüfungsexpertinnen zu Händen der BBK respektive der Vereinsversammlung
- e) Aus- und Weiterbildung der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen in Zusammenarbeit mit forstlichen Organisationen in Absprache mit der Prüfungsleitung
- f) Übermittlung der Noten aus dem Qualifikationsverfahren an das Berufsbildungsamt BL

Artikel 17: Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch ein unabhängiges Treuhandbüro geprüft. Das unabhängige Treuhandbüro unterbreitet der Vereinsversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht. Die VV bestimmt das Treuhandbüro für jeweils zwei Jahre.

Artikel 18: Geschäftsstelle (GS)

1 Die Geschäftsstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Geschäftsstelle wird durch einen/eine Geschäftsführer/in geleitet. Dieser ist handlungsbevollmächtigt. Der/die Geschäftsführer/in ist auch Ausbildungsverantwortlicher des WbB und des BWSO. Er vertritt die OdA Wald BL/BS/SO in der OdA Wald Schweiz. Diese Aufgabe kann auch an andere Personen innerhalb der OdA Wald BL/BS/SO delegiert werden.

⁵ Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019 (SR 412.101.220.36)

⁶ Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstpraktikerin/Forstpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. Oktober 2012 (SR 412.101.221.37)

- 2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:
- a) Die operative Leitung der OdA Wald BL/BS/SO. Die Geschäftsstelle führt die OdA Wald BL/BS/SO ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der VV. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der VV und der BBK. Die Geschäftsstelle ist direkt dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.
 - b) Die Führung des Rechnungswesens
- 3 Das Pflichtenheft der Geschäftsstelle enthält die detaillierte Auflistung ihrer Aufgaben. Es regelt auch die Abgrenzung zu Projekten, welche nicht in der Entschädigungs-Pauschalen der Geschäftsstelle enthalten sind.

Artikel 19: Finanzen

- 1 Die OdA Wald BL/BS/SO führt eine Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Mitgliederbeiträge (Grund- und Ausbildungsbeitrag) und die Pauschalbeiträge an die üK werden auf Beginn des Schuljahres fällig.
- 3 Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Beiträge Dritter rechtzeitig eingefordert werden.
- 4 Die Entschädigungen der Organe sind im Entschädigungsreglement festgehalten.

E Schlussbestimmungen

Artikel 20: Organe

Bei der Auflösung des Vereins sorgt die VV zusammen mit der Geschäftsstelle für die ordentliche Liquidation. Das Netto-Vermögen geht zu gleichen Teilen an den WbB und den BWSO über.

Artikel 21: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der VV vom 13. September 2023 beschlossen. Sie gelten ab 1. Januar 2024 und ersetzen die Statuten vom 22. November 2016.

Egerkingen, 13. September 2023



Philipp Schoch, Präsident
WaldBeiderBasel (WbB)

Egerkingen, 13. September 2023



Peter Brotschi, Präsident
Verband Bürgergemeinden und Wald
Kanton Solothurn (BWSO)

Egerkingen, 13. September 2023



Philipp Zehnter, Co-Präsident
Verband Forstpersonal beider Basel (VFbB)

Egerkingen, 13. September 2023

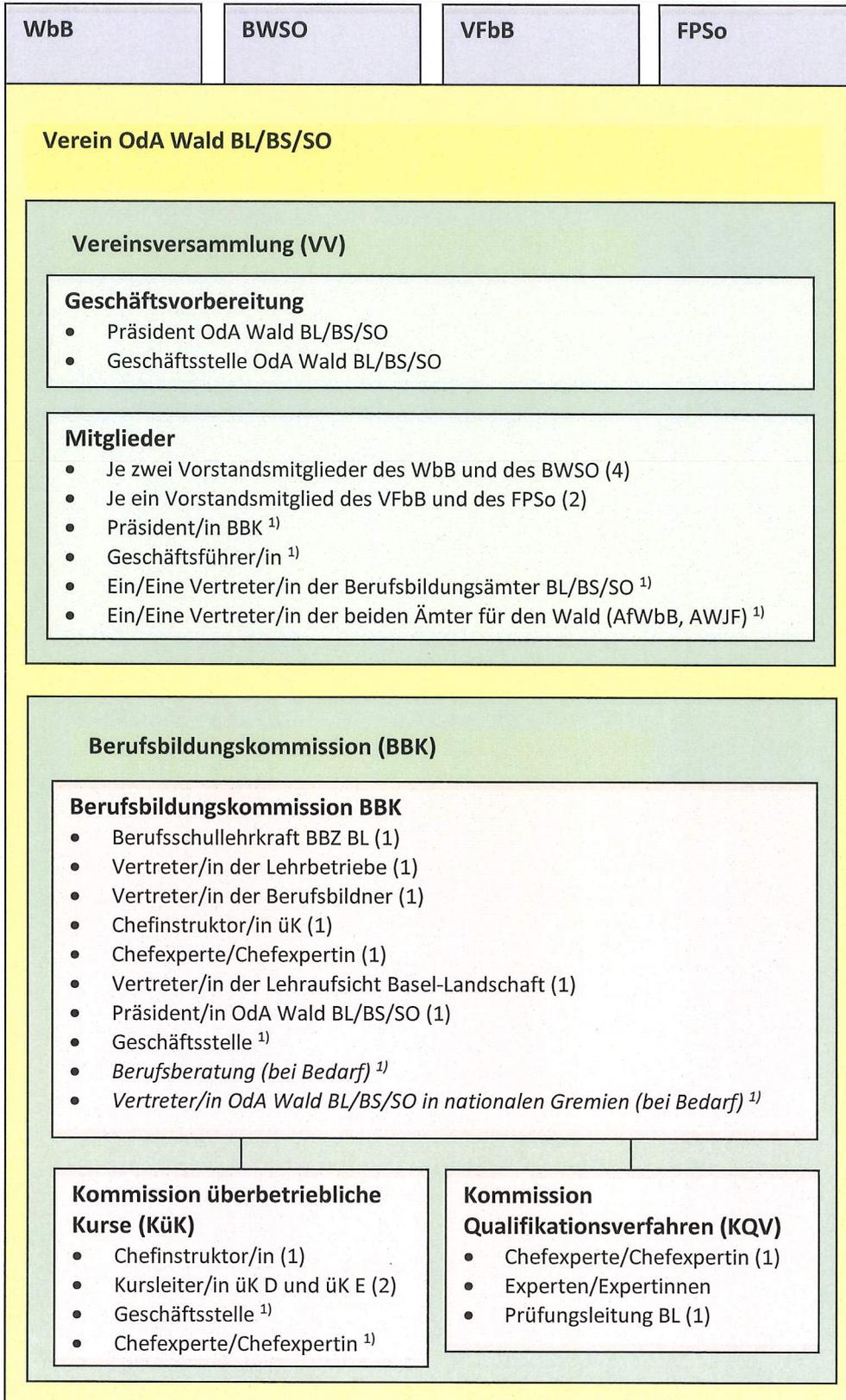


Georg Nussbaumer, Präsident
Forstpersonalverband des Kantons Solothurn (FPSO)

Anhang 1: Organigramm der OdA Wald BL/BS/SO

Verteiler: Geschäftsstelle OdA Wald BL/BS/SO
Ausbildungsleiter AfWbB und AWJF
WaldBeiderBasel (WbB)
Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO)
Berufsbildungszentrum Baselland
Berufsbildungsämter Baselland, Baselstadt und Solothurn
Berufsberatung Baselland, Baselstadt und Solothurn
Verband Forstpersonal beider Basel
Forstpersonalverband Kanton Solothurn
Amt für Wald beider Basel (AfWbB), Liestal
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Solothurn
OdA Wald Schweiz
WaldSchweiz (WS), Solothurn
Codoc, Lyss

Anhang 1: Organigramm OdA Wald BL/BS/SO



¹⁾ Mit beratender Stimme

(1) Anzahl Stimmberechtigte